



**Architektenkammer
Niedersachsen**

DER ARCHITEKT ALS URHEBER



Architektenkammer
Niedersachsen

DER ARCHITEKT ALS URHEBER

VORWORT

Spätestens durch die pressewirksame Auseinandersetzung der Deutschen Bahn mit den beteiligten Architekten über die eigenmächtige Veränderung des planerischen Konzepts beim Berliner Hauptstadtbahnhof sind das Urheberrecht und die sich daraus ergebenden Ansprüche der planenden Berufe verstärkt in der Öffentlichkeit wahrgenommen worden. Aber auch in weniger spektakulären Fällen berufen sich Architekten gern auf ihr geistiges Eigentum. Dabei kann es um die unterschiedlichsten Interessenslagen gehen, von der Anerkennung des Entwerfers als »Urheber« und seiner Benennung, über die Frage nach dem Recht zur Umsetzung und Verwertung von Plänen, deren Übernahme durch unbefugte Dritte bis hin zu Veränderungen der äußeren Form eines Bauwerkes.

Je nach Interessenslage erscheint dem Bauherrn das Urheberrecht als enge Fessel bei der Verwertung und Veränderung von Plänen, dem Architekten dagegen als willkommenes Druckmittel im Hinblick auf vertragliche Regelungen, Vergütung und Bewahrung seines gestalterischen Konzepts. Diese Interessenslagen sollten womöglich bereits im Vorfeld zu einem vertraglichen Ausgleich gebracht werden.

Eine vernünftige Bewertung möglicher Konfliktsituationen wird häufig dadurch verhindert, dass die rechtlichen Grundlagen des Urheberrechtsgesetzes selbst für Juristen eine komplizierte Rechtsmaterie darstellen. Umso schwerer fällt den anderen am Bau beteiligten Personen eine zutreffende rechtliche Bewertung. Die nachfolgende Abhandlung kann schon aufgrund ihres Umfangs und Detaillierungsgrades keine Kommentierung des gesamten Urheberrechts im Baubereich leisten. Vielmehr sollen Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und auch Stadtplaner anhand der dargestellten Grundzüge in die Lage versetzt werden, sich ein Grundwissen über urheberrechtliche Fragestellungen und Konflikte zu erwerben. Dazu gehören (aus Sicht vieler Architekten: leider) auch die Erkenntnisse, dass nicht jedes planerische Konzept, jeder fertig gestellte Bau, jede Innenraumgestaltung oder Gartenplanung oder jedes städtebau-

liche Konzept überhaupt dem Urheberrechtsgesetz unterfällt. Wo dies nicht der Fall ist, bleibt in konfliktträchtigen Situationen der Versuch, zu einer angemessenen vertraglichen Regelung zu gelangen.

Der in dieser Materie bereits fortgeschrittene Leser mag es der Broschüre nachsehen, dass eine Vielzahl urheberrechtlicher Probleme und Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Planen und Bauen nur ansatzweise und ohne vertiefende Auseinandersetzung erörtert werden konnten. Beabsichtigt war eine kurze, prägnante und vor allen Dingen verständliche Darstellung und Zusammenfassung der Aspekte des Urheberrechts, welche für den Berufsstand in der praktischen Arbeit bedeutsam sind oder es zumindest werden könnten.

RA Axel Plankemann
Architektenkammer Niedersachsen

INHALT

Das geschützte Werk	8
Werke der Baukunst	8
Persönliche geistige Schöpfung und Gestaltungshöhe	8
Beispiele	9
Beurteilung	11
Technische Zeichnungen	12
Der Urheber	13
Urheberschaft und Miturheber	13
Vermutung der Urheberschaft	13
Der angestellte Urheber	14
Urheberrechte	15
Urheberpersönlichkeitsrechte: Veröffentlichung, Anerkennung und Entstellungsverbot	15
Verwertung und Nutzung	18
Vervielfältigungsrecht des Urhebers, Nutzungsrecht des Auftraggebers	18
Vorzeitige Beendigung des Architektenvertrages	20
Übertragung von Nutzungsrechten auf Dritte	21
Verbreitungs- und Veröffentlichungsverbot	21

Änderung von Plänen und Gebäuden	21
Grundsätze	21
Zulässige Änderungen	22
Entstellungsverbot	23
Freie Benutzung, Bearbeitung und Umgestaltung	23
Ablichtung und öffentliche Wiedergabe eines Gebäudes	24
Vererbung und Dauer des Urheberrechts	25
Rechtsansprüche bei Urheberrechtsverletzungen	25
Beseitigung und Unterlassung	26
Schadenersatz	26
Verjährung	27
Exkurs: Urheberrecht, Architektenwettbewerb und Vergabe nach VOF	27
Wettbewerbsregeln	27
VOF	29
Architektenvertrag und Urheberrecht	31
Rechtsschutz unterhalb des Urheberrechts	33

DAS GESCHÜTZTE WERK

Voraussetzung eines jeden urheberrechtlichen Anspruchs ist, dass die fragliche Planung oder das fragliche Bauwerk überhaupt in den Schutzbereich des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) fällt. Der in diesem Zusammenhang immer wieder auftauchende Hinweis auf das so genannte »geistige Eigentum« verleitet Berufsangehörige häufig zu Fehlbeurteilungen. Das UrhG, welches Ansprüche der Verfasser regelt, differenziert nach bestimmten Qualitäten der Planung und Planungsergebnisse.

Das UrhG schützt in diesem Zusammenhang ausdrücklich Werke der Baukunst und Entwürfe solcher Werke. Im Zusammenhang mit architektonischen Planungen eher zu vernachlässigen, sind zudem geschützte Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art.

WERKE DER BAUKUNST

PERSÖNLICHE GEISTIGE SCHÖPFUNG UND GESTALTUNGSHÖHE

Urheberrechtlichen Werkcharakter und damit Urheberschutz besitzt nur eine persönliche geistige Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG). Dabei kommt es weder darauf an, welche Funktion das Gebäude erfüllt noch auf ein Überwiegen der künstlerischen Aspekte. Auch ist es unerheblich, ob der Planer ein Werk der Baukunst schaffen wollte.

Nach einer bereits im Jahre 1957 vom Bundesgerichtshof (BGH) gegebenen Definition ist unter einem Werk der Baukunst eine individuelle geistige Schöpfung zu verstehen, die »mit Darlegungsmitteln der Kunst durch formgebende Tätigkeit hervorgebracht ist und deren ästhetischer Gehalt einen solchen Grad erreicht hat, dass nach den im Leben herrschenden Anschauungen von Kunst gesprochen werden kann ...«. Damit muss ein Werk der Baukunst nicht nur eine persönliche geistige Schöpfung darstellen, sondern sich zusätzlich deutlich von durchschnittlichem planerischen Schaffen abheben. Nicht ausreichend sind Lösungen fachgebundener technischer Aufgaben durch Anwendung der einschlägigen technischen Regeln oder ein rein handwerkliches oder im Wesentlichen routinemäßiges Schaffen.

Dem Schutz des Urheberrechts aber unterliegt nur ein Werk der Baukunst, aber auch Teile und einzelne Gestaltungselemente, oder der Entwurf eines solchen Werkes, soweit sich in ihnen bereits die Individualität der geistigen Schöpfung zeigt.

Das bedeutet jedoch nicht, dass nur ganz solitäre Bauaufgaben und Entwürfe zur Feststellung eines Urheberschutzes führen können. Der BGH hat in der Vergangenheit ausdrücklich festgestellt, dass auch reine Zweckbauten grundsätzlich Werke der Baukunst darstellen können und bereits der bloße Grundriss eines Einfamilienhauses schutzwürdig im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sein kann.

Zur Verdeutlichung mag eine Entscheidung des Landgerichts Leipzig vom 19.10.2001 dienen (veröffentlicht im DAB 9/2002, S. 50), mit der einer Gebäudekategorie im konkreten Fall Urheberrechtsschutz zugebilligt wurde, die man als »Werk der Baukunst« nicht ohne Weiteres zu betrachten gewohnt ist. Es ging dabei um Toilettenhäuschen an Autobahn-Rastanlagen.

Das Landgericht Leipzig stellte in seinem Urteil fest:
»Der Zubilligung von Urheberschutz für Architektenpläne steht nicht entgegen, dass es sich dabei um eine Planung für reine Zweckbauten – Personen-WC-Anlage an einer Autobahnrastanlage – handelt.

Voraussetzung ist freilich, dass die konkrete Planung eine ästhetische, über die technisch-zweckgebundene Lösung hinausgehende Leistung verkörpert, die sich als das Ergebnis eines eigenartigen, individuellen Schaffens darstellt. Dazu genügt es, dass der Planer eine subjektiv neue, einfallsreiche und außergewöhnliche Kombination von Elementen des auch vorbekannten Formenschatzes schafft.«

Die Urheberrechtsfähigkeit erfordert damit, neben der persönlichen geistigen Leistung, eine ausreichende Gestaltungshöhe.

BEISPIELE

Dabei ist der Begriff »Werk der Baukunst« weit zu fassen. Er schließt nach der Rechtsprechung auch folgende Punkte ein:

- Gebäudeensembles
- Innenraumgestaltungen
- Gartenbaukunst
- städtebauliche Konzepte.

Reine städteplanerische oder landschaftsplanerische Leistungen können nur in Ausnahmefällen Urheberrechtsschutz genießen, sind aber nach § 2 UrhG von diesem Schutz nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Denn die Aufzählung der Werke in § 2 Abs. 1 UrhG ist nur beispielhaft, nicht abschließend. Den Urheberschutz unterliegen können damit Gebäude aller Art und Funktion, auch Ingenieurbauwerke mit ästhetischem Gehalt, Inneneinrichtungen, aber auch Bauteile wie Fassaden, Treppenhäuser, Giebel, künstlerische Wandgestaltungen oder Einzelaspekte wie ein besonderer Grundriss, ebenso Gesamtplanungen wie ein Komplex unterschiedlicher Schulgebäude, die Gestaltung einer Straßenfront oder eines Platzes. Problematisch ist dagegen die Urheberrechtsfähigkeit einer ganzen Stadtteil-Planung.

Gartenanlage

Mit den Besonderheiten des Urheberrechtsschutzes einer Gartenanlage hat sich vor wenigen Jahren das Berliner Kammergericht befasst (vgl. DAB 5/04, S. 37 ff). Gegenüber Gebäuden liegt die Besonderheit einer solchen Gartenanlage darin begründet, dass sie aus organischen, d. h. sich verändernden Stoffen besteht. Im Unterschied zu den Gestaltungsformen der Innenarchitektur, denen seit jeher auch die Gerichte grundsätzlichen Urheberrechtsschutz zugebilligt haben, ist die Rechtsprechung im Bereich der Gartenarchitektur eher unergiebig. Gleichwohl gehen die meisten Kommentare zum Urheberrecht von der grundsätzlichen Schutzfähigkeit von Werken der Gartenbaukunst aus (vgl. dazu bereits Beigel, Urheberrecht des Architekten, 1984, Rdnr. 37, 40).

Planungsmaßstab

Das Berliner Kammergericht hat sich in der genannten Entscheidung dieser Bewertung angeschlossen. Angesichts von »kunstvoll angelegten Gartenanlagen in aller Welt« kann es nach Auffassung des Gerichtes keinem Zweifel unterliegen, dass auch Gartengestaltungen grundsätzlich schutzfähig sein können. Der Umstand, dass Werke der Gartenbaukunst aus organi-

schen Stoffen bestehen und aus diesem Grunde partiell »vergänglich« sind, steht damit einem urheberrechtlichen Schutz nach § 2 UrhG nicht entgegen.

Nicht entscheidend für die Feststellung der Urheberrechtsschutzfähigkeit ist der Planungsmaßstab. Auch Entwurfsplanungen im Maßstab 1:500 können als Werke der Baukunst Urheberrechtsschutz genießen, wenn sie nicht nur das Ergebnis eines handwerklichen und routinemäßigen Schaffens darstellen, sondern aus der Masse alltäglichen Bauschaffens hinausragen und eine künstlerische, eigenschöpferische Gestaltungskraft aufweisen.

BEURTEILUNG

Problematisch ist dagegen schon, wie man im konkreten Einzelfall als Betroffener zu der verlässlichen Feststellung gelangen kann, es handele sich bei den fraglichen Plänen oder baulichen Anlagen um ein geschütztes Werk der Baukunst.

Selbstverständlich kann jeder den Versuch unternehmen, seine Pläne und Gebäude selbst zu bewerten. Sind die Kriterien im konkreten Fall nicht (zweifelsfrei) festzustellen, ist der Urheberschutz zweifelhaft.

Im Streitfall kann man sich zur Klärung eines entsprechenden Sachverständigen bedienen. Allerdings kommt es für die Beurteilung des ästhetischen Gehalts nach der Rechtsprechung nicht (nur) auf die Auffassung entsprechender Fachleute an, sondern auf die Beurteilung kunstempfindlicher Laien. Daher haben in Einzelfällen Gerichte auch schon auf Grund eigener Sachkunde Werke der Baukunst festgestellt, weil sich die Richter gelegentlich zu den »für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreisen« zählen. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Werk der Baukunst vorliegt, können allerdings auch bestimmte Indizien hilfreich sein. Eines der überzeugungskräftigsten Indizien ist die Prämierung der Arbeit in einem Architektenwettbewerb, weil das fachkundige Preisgericht genau die Aspekte der Urheberrechtsdefinition überprüft, nämlich das auch gestalterische »Herausragen« des preisgekrönten Entwurfs gegenüber einer Alltagsarchitektur. Das fachkundige Preisgericht stellt in seiner Entscheidung, neben der geforderten Funktionalität, Technik und Wirtschaftlichkeit, gerade auf den baukünstlerischen ästhetischen Aspekt ab.

In diesem Punkt treffen sich die wettbewerblichen und urheberrechtlichen Beurteilungen. Weitere Indizien können sein:

- sonstige Prämierungen
- (Architektur-) Preisverleihungen
- Veröffentlichungen und Besprechungen in Fachzeitschriften und -literatur.

Die letzte Entscheidung in einem Rechtsstreit wird immer bei den Richtern liegen.

TECHNISCHE ZEICHNUNGEN

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG sind auch Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art geschützt, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen. Bei diesen kommt es allerdings nicht auf den künstlerischen Inhalt des dargestellten an, sondern nur auf die Art und Weise der Darstellung. Ist diese als persönliche geistige Schöpfung hinreichend originell, besteht grundsätzlich urheberrechtlicher Schutz. In einem Einzelfall hat der BGH bereits einmal Urheberrechtsschutz von technischen Zeichnungen und Ausschreibungstexten aus einem Planungshandbuch festgestellt, weil dieses aufgrund einer individuellen Auswahl und Kombination zu einer neuen, besonderen Darstellungsweise geführt hatten.

Demgegenüber hat der BGH das vom Bundesbauministerium herausgegebene Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen nicht als urheberrechtsfähig angesehen, weil es sich insofern um ein »amtliches Werk« handelt; nach § 5 Abs. 1 Urhebergesetz sind Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtliche verfasste Leitsätze zu Entscheidungen ebenso ohne urheberrechtlichen Schutz wie andere amtliche Werke, die zu allgemeinen Kenntnissnahme veröffentlicht worden sind (§ 5 Abs. 2 UrhG).

DER URHEBER

URHEBERSCHAFT UND MITURHEBER

Inhaber der Urheberrechte ist der tatsächliche Schöpfer des Werkes (§ 7 UrhG). Haben mehrere ein Werk gemeinschaftlich geschaffen, so sind sie Miturheber (§ 8 Abs. 1 UrhG), sofern der Beitrag der einzelnen Miturheber im Hinblick auf die Qualität der Planung nicht nur von untergeordneter Art ist.

Ebenso abzugrenzen wie die Miturheberschaft ist die Mitwirkung des Bauherrn im Planungsstadium. Nicht selten erhebt der Bauherr bei intensiver Zusammenarbeit mit seinem Architekten den Anspruch eigener Miturheberschaft, obwohl er lediglich seinen Mitwirkungsverpflichtungen aus dem Architektenvertrag nachgekommen und dem Architekten die notwendigen Vorgaben für die Planung gemacht hat. Dazu hat sich vor einiger Zeit das Landgericht München mit Urteil vom 04.06.2003 geäußert (DAB 10/03, S. 56 ff.):

»Allein die Besprechung mit dem Bauherrn führt noch nicht dazu, dass der Bauherr, der Ideen in die Planung einbringt, bereits als (Mit-)Urheber des Bauwerkes bezeichnet werden kann und die Leistungen der Planer als unselbständige Ausführung der Vorgaben des Bauherrn zu bewerten sind.«

VERMUTUNG DER URHEBERSCHAFT

Das UrhG bietet dem Planer allerdings eine Beweiserleichterung im Hinblick auf die eigene Urheberschaft. Nach § 10 Abs. 1 UrhG wird – bis zum Beweis des Gegenteils – als Urheber des Werkes derjenige angesehen, der auf dem Werk oder auf den Plänen »in der üblichen Weise« als Urheber bezeichnet ist.

Das gilt im Übrigen auch bei Zusammenarbeit mehrerer Planer. Sind nämlich mehrere Personen als Verfasser eines gemeinsam geschaffenen

Werkes auf den Plänen gleichberechtigt angegeben, so gilt grundsätzlich die Urheberrechtsvermutung, dass auch alle gleichberechtigte Schöpfer des gemeinsamen Werkes sind. Diese Vermutung muss derjenige schlüssig widerlegen, der abweichend von einer Urheberbezeichnung geltend machen will, selbst alleiniger Urheber des geschützten Werkes zu sein (BGH DAB 3/03, S. 44).

Bei Angaben über die Urheberschaft muss also in jedem Fall darauf geachtet werden, dass nur tatsächliche Miturheber genannt werden und nicht Gehilfen, die bei der Entstehung des Werkes lediglich mitgewirkt haben, ohne urheberrechtliche Ansprüche zu erwerben (BGH DAB a. a. O.). Miturheber sind nach § 8 Abs. 1 UrhG solche Personen, die ein Werk gemeinsam geschaffen haben, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen.

Die rechtlichen Konsequenzen der Miturheberschaft sind gravierend. So steht den Miturhebern das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes nur gemeinschaftlich zu, Änderungen sind nur mit Einwilligung aller Miturheber zulässig. Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen, kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen. Schließlich gebühren die »Erträge« aus der Nutzung des Werkes den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung (allerdings nur, wenn nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist).

Insofern kann bei entsprechenden Verfasserhinweisen auf den Plänen auch ohne tatsächliches Vorliegen der Voraussetzungen eine Miturheberschaft dokumentiert werden, welches es einem vermeintlichen Alleinurheber in dieser Situation äußerst schwierig macht, den Gegenbeweis zu führen (vgl. OLG Hamburg DAB 3/07, S. 47 ff.).

DER ANGESTELLTE URHEBER

Eine besondere Problematik besteht bei angestellten Urhebern. Nach § 43 UrhG kann urheberrechtlicher Schutz bestehen, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtung aus einem Arbeits- oder Dienst-

verhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt. Aus den arbeitsvertraglichen Verpflichtungen resultiert regelmäßig, dass der abhängig beschäftigte Urheber seinem Arbeitgeber oder Dienstherrn das von ihm geschaffene Werk zur Nutzung überlassen muss.

Allerdings kann auch der Angestellte oder Bedienstete Urheber unter Umständen ein Recht auf Namensnennung haben, soweit sich aus den arbeits- oder dienstvertraglichen Regeln nichts anderes ergibt. Grundsätzlich sollte auch der angestellte Mitarbeiter die Möglichkeit haben, seine Miturheberschaft dokumentieren zu können, sei es für etwaige Eintragungsverfahren in die Architektenliste oder in Bewerbungsunterlagen. Dies gilt übrigens nicht nur für Werke der Baukunst, an denen der angestellte oder beamtete Mitarbeiter als Urheber oder Miturheber beteiligt war.

URHEBERRECHTE

Nach dem Urheberrechtsgesetz stehen dem Urheber unterschiedliche Rechte zu. Neben den so genannten Urheberpersönlichkeitsrechten, die sich vornehmlich mit der persönlichen (geistigen) Beziehung zwischen Urheber und Werk befassen, betreffen die Verwertungs- und Nutzungsrechte den wirtschaftlichen Aspekt des Urheberrechts.

URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHTE: VERÖFFENTLICHUNG, ANERKENNUNG UND ENTSTELLUNGSVERBOT

Zu den Urheberpersönlichkeitsrechten gehören:

- Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG, d. h. das Recht zu bestimmen, ob und wie das Werk zuerst veröffentlicht wird),
- Anerkennung der Urheberschaft (Urheberbezeichnung),
- das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung des Werkes zu verbieten, die geeignet ist, die berechtigten geistigen

oder persönlichen Interessen des Urhebers am Werk zu gefährden (§ 14 UrhG).

Für den Architekten als Urheber sind alle drei Aspekte von Bedeutung, wobei die »Veröffentlichung« des gebauten Werkes aus der Natur der Sache folgt, soweit das Bauwerk öffentlich zugänglich ist. Der Urheber hat im Übrigen nur das Recht der Erstveröffentlichung. Bei Außenansichten eines öffentlich zugänglichen Gebäudes oder einer Innengestaltung erfolgt die »Veröffentlichung« mit der Fertigstellung. Veröffentlichungen in Form von Fotografien, Abdrucke und vergleichbare Verbreitungen setzen grundsätzlich die Zustimmung des Berechtigten voraus (§ 6 Abs. 2 S. 2 UrhG). Pläne eines Architekten sind nicht bereits mit der Einreichung eines Bauvertrags veröffentlicht. Veröffentlichungsrechte werden häufig vertraglich geregelt.

Anerkennung

Die Anerkennung der Urheberschaft nach § 13 UrhG hat bereits in der Vergangenheit gelegentlich die Gerichte beschäftigt, die in Einzelfällen dem Urheber das Recht zugesprochen haben, auch eine Namensplakette am von ihm geplanten Gebäude anbringen zu dürfen. Denn, so der BGH, nach § 13 Satz 2 UrhG kann der Urheber bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist. Allerdings kann dieser Anspruch aufgrund von Verkehrsgewohnheiten und Branchenübung eingeschränkt sein – auch was die Größe der Urheberbezeichnung am Gebäude angeht. Eine Branchenübung, dass Architekten auf Urheberbenennung bei Plänen oder Gebäuden verzichten, existiert nicht (DAB 10/03, S. 57).

Entstellungsverbot

In zunehmendem Maße Bedeutung gewonnen hat dagegen in letzter Zeit das so genannte Entstellungsverbot. In kurzer Zeit sind eine ganze Reihe obergerichtlicher Entscheidungen dazu ergangen, wobei die Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 28.11.2006 (DAB 5/07, S. 52 ff.) zum Berliner Hauptbahnhof die größte öffentliche Resonanz gefunden hat.

Nach der insofern lehrbuchmäßigen Begründung des Landgerichts Berlin kann sich der Schöpfer eines urheberrechtlich geschützten Werkes der Baukunst und dessen Entwurfs nicht nur gegen Änderungen des ausgeführten

Bauwerkes zu Wehr setzen, sondern auch bereits bei Änderung eines von ihm dazu gefertigten Entwurfs. Deshalb spielte es auch keine Rolle, dass die ursprünglich Planung des Architekten noch nicht zur Ausführung gelangt war, sondern der Bauherr bereits im Vorfeld die Pläne des Architekten durch einen Dritten abändern und realisieren ließ:

Der Bauherr, so das Gericht, hatte auch übersehen, dass mit der Einräumung von Nutzungsrechten an der Planung nicht automatisch die Befugnis verknüpft ist, das Werk eigenmächtig und beliebig zu ändern. Jegliche Änderung findet ihre Grenze im so genannten Entstellungsverbot des § 14 UrhG, welches zu den »darüber hinaus unveräußerlichen« Urheberpersönlichkeitsrechten zählt.

Eine »Entstellung«, d. h. die verunstaltende Extremform einer Veränderung, liegt nach dem Urteil dann vor, wenn die Wesenszüge des Werkes verzerrt oder tief greifend verfälscht werden, so dass der vom Urheber geschaffene geistig-ästhetische Gesamteindruck des Werkes schwerwiegend beeinträchtigt ist. Dabei können nach Auffassung der Richter bereits Veränderungen in Teilbereichen auch zu einer Erstellung des Gesamtwerkes führen, wenn diese Teilbereiche integraler Bestandteil der herausragenden Gestaltung sind und diese mit prägen.

Für die Beurteilung einer Entstellung mitbestimmend waren zum einen der hohe baukünstlerische Rang des Gebäudes und zum anderen der Umstand, dass die Bauherrin zunächst die ursprüngliche Planung zumindest stillschweigend genehmigt hat.

Eine Entstellung kann im Übrigen auch dadurch bewirkt werden, dass ein Werk der Baukunst (für sich oder im Ensemble, vgl. DAB 3/03, S. 45) ergänzt wird, uns zwar auch dann, wenn die Ergänzung für sich genommen selbst ein urheberrechtsfähiges Werk ist. So hat das Berliner Kammergericht in seiner Entscheidung vom 09.02.2001 (DAB 5/04, S. 37 ff.) eine Entstellung angenommen, weil in einer künstlerisch gestalteten kleineren Gartenanlage eine »raumsprengende« Großskulptur aufgestellt worden war. Eine Entstellung im Sinne des § 14 UrhG ist nach Auffassung des Gerichts dann gegeben, wenn der Zusammenhang eines Kunstwerkes auf eine Art und Weise verändert wird, die zu einer Gefährdung der geistigen und persönlichen

Interessen des ursprünglichen Urhebers gehört. Deshalb könne eine Entstellung auch dann vorliegen, wenn sich die künstlerische Aussage eines ersten Werkes aufgrund von Störungen der Wahrnehmbarkeit durch ein zweites Kunstwerk mitteilen könne.

Vergleichbare Gerichtsentscheidungen hat es auch bereits gegeben. Bei der »Verunstaltung« eines anspruchsvoll entworfenen Treppenhauses durch eine raumgreifende Skulptur, bei der Veränderung eines Gebäudeensembles durch einen Erweiterungsbau oder im Falle eines Ergänzungsbaus, welcher ein ursprüngliches Werk der Baukunst vollständig verdeckte. Problematisch wird aber die Abgrenzung bei völliger – technischer oder optischer – Beseitigung eines Werkes der Baukunst. Da höchstrichterliche Urteile zu dieser Frage noch nicht vorliegen, lässt sich nur als Tendenz der einschlägigen Rechtsliteratur (mit geringen Ausnahmen) feststellen, dass die Beseitigung eines Werkes der Baukunst insgesamt in der Regel urheberrechtliche Positionen nicht verletzt.

Urheberrechtsverletzungen und daraus resultierende Rechtsansprüche kommen grundsätzlich nur in Betracht, wenn das endgültige Ergebnis noch mit der ursprünglichen urheberrechtsfähigen Planung identifiziert werden kann. Ist durch die neue Planung oder durch das neue Gebäude das ursprüngliche Werk nicht mehr zu erkennen, weil ein neuer, deutlich unterschiedener Gesamteindruck gegenüber der ursprünglichen Planung keinen Bezug zu dem früheren Werk mehr herstellen lässt, so scheidet eine Urheberrechtsverletzung aus (vgl. DAB 3/03, S. 45). Entscheidend ist, ob der vom ursprünglichen Werk verbleibende Rest noch durch irgendwelche Merkmale auf das frühere Stadium verweist und daran erinnert.

VERWERTUNG UND NUTZUNG

VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT DES URHEBER, NUTZUNGSRECHT DES AUFTRAGGEBERS

Urheber

Nach § 15 Abs. 1 UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten. Dieses Recht umfasst insbesondere das

Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG, nämlich das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen. Der praktische Sinn dieser Rechtsposition erschließt sich erst durch die rechtliche Definition, wonach das Gebäude urheberrechtlich eine »Vervielfältigung« der Planung darstellt. Unter Vervielfältigungen sind aber auch Abbildungen der Pläne oder des Gebäudes zu verstehen.

Bauherr

Dass ein Bauherr die Planung des Architekten zur Errichtung seines Gebäudes nutzen darf (Nutzungsrecht), wenn er dem Architekten die erforderlichen Architektenleistungen übertragen hat, versteht sich von selbst. Das Nutzungsrecht gilt allerdings nur für die einmalige Realisierung. Ohne Zustimmung des Urhebers besteht keine Nachbaubefugnis oder das Recht zur Übernahme des gestalterischen Konzepts für Erweiterungsbauten, wenn dies nicht bereits von vornherein vereinbart und vorgesehen war, § 53 Abs. 7 UrhG. Problematisch können dagegen Fallgestaltungen sein, wo ohne konkrete vertragliche Vereinbarung zur Nutzung der Pläne ein Bauherr Pläne erhält, und diese dann – ohne Einschaltung des Urheberarchitekten – realisieren lassen will, aber auch bei vorzeitig gekündigten Architektenverträgen. Urheberrechtsverletzungen liegen auch beim unberechtigten Kopieren von Bauplänen oder Nachbauten eines Bauwerks vor.

Entwurf

Hatte der Architekt den Auftrag über einen Entwurf, so kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass mit diesem Auftrag bereits auch ohne ausdrückliche Vereinbarung ein Nutzungsrecht übertragen worden wäre. Wenn nämlich unklar ist, ob überhaupt ein Nutzungsrecht eingeräumt wurde, so bestimmt § 31 Abs. 5 UrhG, dass sich ein solches Nutzungsrecht zwingend aus dem Vertragszweck ergeben müsse.

Genehmigungsplanung

Nach überwiegender Auffassung kann man von der stillschweigenden Übertragung eines Nutzungsrechtes an den Bauherrn dann ausgehen, wenn der Architekt von vornherein ausschließlich nur mit den Leistungsphasen 1–4 des § 15 HOAI, d. h. einschließlich der Genehmigungsplanung beauftragt war. Denn mit der (honorarpflichtigen) vertraglichen Übernahme dieser Leistungen ist von vornherein klar, dass der Bauherr zur Nutzung

der beantragten Baugenehmigung die Einräumung eines Nutzungsrechtes durch den Architekten benötigt. Ohne eine solche Einräumung wäre der Vertragszweck Baugenehmigung und deren Umsetzung nicht zu erreichen. Maßgeblich ist also, ob und inwieweit zur Erreichung des Vertragszweckes die Einräumung eines Nutzungsrechtes unabweislich geboten ist.

Umfassender Auftrag

Im Zweifel überlässt der Urheber keine weitergehenden Rechte. Insbesondere räumt der Architekt bei einem umfassenden Auftrag über alle Leistungsphasen der HOAI dem Bauherrn kein (eigenes) Nutzungsrecht ein, weil er als Architekt mit der Überwachung der Ausführung die Realisierung der Pläne selbst betreibt.

Möglicherweise in diesem Zusammenhang von Interesse ist § 32 Abs. 1 UrhG, wonach jeder Urheber für die Einräumung von Nutzungsrechten Anspruch auf die vertraglich vereinbarte, sonst auf eine angemessene Vergütung hat. Die Angemessenheit der Vergütung bemisst sich nach der HOAI, der Honoraranspruch kann sich aber auch bereits aus dem zugrunde liegenden Architektenvertrag ergeben.

VORZEITIGE BEENDIGUNG DES ARCHITEKTENVERTRAGES

Einen Sonderfall stellt die Befugnis des Auftraggebers dar, im Falle der Kündigung die erhaltenen Pläne realisieren zu dürfen.

Hat der Architekt die Kündigung zu vertreten, darf er weder die Fertigstellung des Gebäudes verhindern noch eine zusätzliche Vergütung für die Einräumung etwaiger Nutzungsrechte verlangen.

Hat dagegen der Architekt die Kündigung nicht zu vertreten, also insbesondere im Fall so genannter »freier« Kündigung nach § 649 BGB, wird man nach den Stand der Umsetzung differenzieren müssen: Ist zumindest die Genehmigungsplanung bereits erbracht, darf der Bauherr die Baugenehmigung auch ohne zusätzliche Vergütung umsetzen. Bei einer solchen Kündigung in einem früheren planerischen Stadium kann der Urheber die Einräumung der Nutzung (des Nachbaurechts) dagegen von einer zusätzlichen Vergütung abhängig machen.

Allerdings hat der Bauherr das Recht, im Falle einer Zerstörung oder Beschädigung des Werkes nach den alten Plänen wiederaufbauen zu lassen, und zwar ohne Hinzuziehung des Urhebers oder zusätzliche Vergütung.

ÜBERTRAGUNG VON NUTZUNGSRECHTEN AUF DRITTE

Die Übertragung von Nutzungsrechten durch den Vertragspartner auf Dritte bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Urhebers, § 34 Abs. 1 UrhG. Mit einem Grundstück verkaufte Pläne berechtigen den Erwerber nicht zur Nutzung (vergl. DAB 9/03, S. 48).

VERBREITUNGS- UND VERÖFFENTLICHUNGSVERBOT

Rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch veröffentlicht werden (§ 96 UrhG).

In jedem Fall kann dem Urheber aber bei der Erbringung oder Vereinbarung von Planungsleistungen nur geraten werden, vertraglich präzise festzulegen, ob und ggf. in welcher Weise der Bauherr diese Pläne nutzen darf.

ÄNDERUNG VON PLÄNEN UND GEBÄUDEN

Neben der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Bauherr die vom Urheber gefertigten Pläne realisieren darf, liegt ein zweiter Konflikt-schwerpunkt in der Änderung entweder von Plänen (vor der Ausführung) oder des bereits errichteten Gebäudes.

GRUNDSÄTZE

Mit der Einräumung von Nutzungsrechten ist entgegen der Annahme vieler Bauherren nicht automatisch die Befugnis verknüpft, die Planungen oder das Bauwerk selbst danach zu ändern. § 39 Abs. 1 UrhG enthält ein grundsätzliches Änderungsverbot, allerdings mit der ausdrücklichen Möglichkeit

»anderer Vereinbarung«. Im Übrigen sind Änderungen des Werkes zulässig, sofern der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann. § 39 ist anwendbar, wenn der Urheber Nutzungsrechte übertragen hatte.

Die Grundnorm des § 14 i. V. m. dem grundsätzlichen Änderungsverbot des § 39 Abs. 1, dem Bearbeitungsvorbehalt (nur mit Einwilligung des Urhebers) nach § 23 Satz 1 und dem Änderungsverbot des § 62 Abs. 1 UrhG liefern den rechtlichen Maßstab für die Frage, welche Änderungen der Urheber verhindern kann und welche er hinnehmen muss.

ZULÄSSIGE ÄNDERUNGEN

Das Änderungsverbot verlangt unterschiedliche Wertungen je nach erreichtem Planungs- und Realisierungsstand.

Ansprüche des Architekten wegen Veränderung, sogar wegen Entstellung eines urheberrechtlich geschützten Werkes sind während der Planungsphase nur eingeschränkt gegeben. Innerhalb der Planungsphase ist das »Werk« eben noch nicht endgültig entstanden, so dass es schon begrifflich nicht entstellt werden kann. Veränderungen im Planungsprozess sind Selbstverständlichkeiten, so dass aus ihnen grundsätzlich kein irgendwie gearteter urheberrechtlicher Anspruch abgeleitet werden kann, zumal ein Bauherr das Recht darauf hat, auf die Planung Einfluss zu nehmen.

Etwas anderes gilt aber, wenn der Bauherr die Planung zur Realisierung freigegeben hat, weil damit ein planerisches, gestalterisches und auch urheberrechtlich relevantes Ergebnis vorliegt (vgl. dazu die Entscheidung zum Berliner Hauptbahnhof, DAB 5/07, S. 52 ff.).

Im Übrigen muss der Urheber nach § 39 Abs. 2 UrhG solche Änderungen hinnehmen, zu denen er seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann. Dies erfordert eine Beurteilung im Einzelfall. Kriterien sind zum einen die Gestaltungshöhe der Planungen und des Bauwerks, zum anderen die zwingenden wirtschaftlichen, technischen oder funktionalen Interessen des Auftraggebers. Änderungen nur aus ästhetisch-gestalte-

rischen Gründen wird der Urheber in der Regel nicht hinnehmen müssen. Die Änderungsmöglichkeiten resultieren insgesamt aus einem Abwägungsprozess zwischen den berechtigten Interessen des Bauherrn und Nutzers und den berechtigten Interessen des Urhebers an möglichst unveränderter Erhaltung seines Werks der Baukunst.

Entgegen der Annahme vieler Architekten hat der Urheber keinen Rechtsanspruch darauf, bei anstehenden Änderungen selbst beauftragt zu werden. Gerade in problematischen Fällen kann es aber ein Gebot der Vernunft sein, dem Urheber mit den Änderungsplanungen zu beauftragen, weil der Urheber sein eigenes Werk beliebig verändern und sogar »entstellen« darf.

ENTSTELLUNGSVERBOT

Nach überwiegender Auffassung enthält das Entstellungsverbot des § 14 UrhG die absolute Grenze für das erträgliche Maß an Veränderungen durch Dritte, welche der Urheber hinnehmen muss. Dafür spricht, dass der Anspruch, eine Entstellung seines Werkes verbieten zu dürfen, als Urheberpersönlichkeitsrecht nicht einmal rechtsgeschäftlich übertragbar ist (§ 29 UrhG). Allerdings gibt es auch vereinzelt Gerichtsentscheidungen, die auch im Falle einer Entstellung vom Erfordernis einer Interessensabwägung ausgehen.

FREIE BENUTZUNG, BEARBEITUNG UND UMGESTALTUNG

Im weitesten Sinne ebenfalls ein Fall verändernder Bearbeitung ist die so genannte freie Benutzung (§ 24 Abs. 2 UrhG). Danach darf ein selbständiges (eigenständiges) Werk, das in freier Bearbeitung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, ohne Zustimmung des Urhebers des ursprünglichen Werkes veröffentlicht und verwertet werden.

Dies berührt zugleich Fragen einer möglichen Verwertung von Plänen in »freier Bearbeitung«. Wer gestalterische Aspekte eines anderen Entwurfs nur »zitiert«, verletzt möglicherweise kein Urheberrecht; die Entscheidung ist jedoch nur im jeweiligen Einzelfall zu treffen. Derartige Bearbeitungen

und Umgestaltungen bedürfen grundsätzlich der Einwilligung des Urhebers (§ 23 UrhG).

ABLICHTUNG UND ÖFFENTLICHE WIEDERGABE EINES GEBÄUDES

Das Veröffentlichungsrecht steht grundsätzlich dem Urheber zu (§ 12 Abs. 1 UrhG). Wegen der Besonderheit von realisierten Werken der Baukunst, d. h. im öffentlichen Raum stehenden Gebäuden und sonstige Werken, ergibt sich zwangsläufig eine Ausnahme vom grundsätzlichen Bestimmungsrecht des Urhebers nach § 12 Abs. 1 UrhG. Nach § 59 UrhG ist es daher zulässig, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Grafik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

Sinn der Regelung, die nach Auffassung des BGH im Interesse des Urhebers restriktiv ausgelegt werden muss, ist der Umstand, dass solche Bauwerke an öffentlichen Straßen oder Plätzen in gewissem Sinne »Gemeingut« geworden sind (vgl. DAB 5/04, S. 37 ff.). Das Recht auf Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG, d. h. insbesondere der Fotografie und der Verbreitung gilt aber ausschließlich für solche Teile des Gebäudes, die normal von der Straße oder vom Platz aus zu sehen sind. Nicht gerechtfertigt ist damit, die Rückseite, den Innenhof oder innen liegende Teile des Gebäudes zu fotografieren oder eine Luftaufnahme anzufertigen. Nach Auffassung des BGH sind auch solche Aufnahmen geschützt, die den Blick von der öffentlichen Straße oder dem öffentlichen Platz aus wiedergeben, nicht dagegen Blickwinkel, die von einem für das allgemeine Publikum nicht zugänglichen Ort aus erfolgen (im zu entscheidenden Fall war das Gebäude aus einer Privatwohnung in einem gegenüberliegenden Gebäude aufgenommen worden). Dass der Fotograf die Abbildung des Gebäudes selbst in Postkartenform wirtschaftlich verwerten wollte, spielte für die urheberrechtliche Bewertung keine Rolle.

Eine ganz andere Frage ist es, ob der Urheber selbst von ihm geplante Gebäude fotografieren und veröffentlichen darf. Soweit die jeweilige Vervielfältigung zum Beispiel nach § 59 UrhG urheberfrei ist, darf selbstverständlich auch der Urheber sein Werk »von öffentlichen Plätzen aus« fotografieren und diese Fotografien verwenden. Für entsprechende Veröffentlichungen der Innenräume, jedenfalls des bereits genutzten Gebäudes oder von Gebäudeteilen mit Geheimhaltungsinteresse, bedarf der Urheber allerdings der Zustimmung eines Bauherrn. Eine solche Zustimmung kann aber nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Rechtsprechung zu dieser Thematik ist uneinheitlich. Es empfiehlt sich daher, diese Frage im Architektenvertrag zu klären.

VERERBUNG UND DAUER DES URHEBERRECHTS

Das Urheberrecht ist vererblich (§ 28 UrhG). Es erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG). So lange können Rechtsverletzungen von den Erben geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Ende des Todesjahrs (§ 69 UrhG). Bei Miturhebern kommt es auf das Todesjahr des »Längstlebenden« an.

RECHTSANSPRÜCHE BEI URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN

Ansprüche bei Urheberrechtsverletzungen nach § 97 UrhG:

- Beseitigung der Beeinträchtigung,
- Unterlassung (bei Wiederholungsgefahr) und
- bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Rechtsverletzungen auch Schadensersatz, ersatzweise Herausgabe des Gewinns und Rechnungslegung (§ 97 Abs. 1 UrhG).

Anspruchsgegner können Bauherren, Berufskollegen oder Dritte sein. Die häufigsten Rechtsverletzungen sind unberechtigte Übernahmen fremder Planungen (Plagiate), die unberechtigte Nutzung der Planung, Änderungen ausgeführter Bauwerke, aber auch unzutreffende oder unterlassene Urheberangaben. Betroffen können sowohl die Urheberpersönlichkeitsrechte wie auch die Verwertungsrechte des Urhebers sein.

BESEITIGUNG UND UNTERLASSUNG

Wer auf rechtswidrige Weise das Urheberrecht eines anderen fortdauernd beeinträchtigt, muss diese Beeinträchtigung beseitigen.

Mit dem Beseitigungsanspruch eng verwandt ist der Unterlassungsanspruch, der eine bereits begangene Rechtsverletzung und Wiederholungsgefahr voraussetzt. Wiederholte rechtswidrige Beeinträchtigungen des Urheberrechts lassen sich damit für die Zukunft unterbinden. Bei konkret drohender Erstbegehungsgefahr hat die Rechtsprechung einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch angenommen. Damit könnte beispielsweise im Vorfeld der urheberrechtswidrigen Realisierung einer Baumaßnahme (Neubau, Änderung) bereits vorbeugend ein Unterlassungsanspruch geltend gemacht werden. Insofern hat die Rechtsprechung eine Regelungslücke ausgefüllt zwischen bereits erfolgter Rechtsverletzung mit Wiederholungsgefahr und den möglicherweise noch nicht geschaffenen (baulichen) Fakten, die anderenfalls mit einem Beseitigungsanspruch im Nachhinein angegriffen werden müssten.

SCHADENERSATZ

Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist der Schadensersatzanspruch des § 97 Abs. 1 UrhG, ergänzt durch einen Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch. Anders als beim Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch ist hier Voraussetzung, dass der Verletzer schuldhaft in das Urheberrecht des Geschädigten eingreift. Damit muss dem Schädiger Vorsatz oder zumindest Fahrlässigkeit bei seiner Rechtsverletzung nachgewiesen werden. Nach Wahl des verletzten Urhebers stehen dabei

drei Berechnungsarten zur Verfügung. Neben dem Ersatz der erlittenen Vermögenseinbuße einschließlich etwa entgangenen Gewinns oder Herausgabe des Gewinns auf Seiten des Verletzers ist für Architekten die Zahlung einer angemessenen »Lizenzgebühr« von besonderer Bedeutung. Wird ohne Erlaubnis nach dem Entwurf eines Architekten ein Werk der Baukunst errichtet, so hat der Architekt Anspruch auf die Vergütung, die er erhalten hätte, wenn ihm alle zur Realisierung der Baumaßnahme erforderlichen Architektenleistungen übertragen worden wären, d. h. sein Honorar nach der HOAI mindestens bis zur Leistungsphase 4, § 15 HOAI. Das Architektenhonorar muss zur Berechnung des Schadensersatzes nach der so genannten »Lizenzanalogie« allerdings um einen Abschlag für ersparte Aufwendungen gekürzt werden, wie bei der Ermittlung des Resthonorars nach Kündigung durch den Auftraggeber gemäß § 649 BGB.

VERJÄHRUNG

Schadensersatzansprüche aus Urheberrechtsverletzungen verjähren innerhalb von 10 Jahren seit ihrer Entstehung oder 30 Jahre seit Begehung der schädigen Handlung, entscheidend ist die jeweils früher endende Frist. Urheberrechtliche Ansprüche auf Unterlassung verjähren in 10 Jahren seit der Zuwiderhandlung, deren Wiederholung verhindert werden soll.

EXKURS: URHEBERRECHT, ARCHITEKTEN- WETTBEWERB UND VERGABE NACH VOF

WETTBEWERBSREGELN

Architektenwettbewerb, Regelwerke und Urheberrecht enthalten zahlreiche konflikträchtige Berührungspunkte. Einen entscheidenden Vorteil bietet aber zumindest die preisgekrönte Teilnahme an einem Architektenwettbewerb: Die grundsätzliche Urheberfähigkeit des geplanten Werkes kann nach erfolgreicher Teilnahme an einem solchen Wettbewerb in der Regel

unterstellt werden. Nicht zwangsläufig ist dagegen die Schlussfolgerung, bei einer im Architektenwettbewerb preisgekrönten Planung für die Änderung oder Ergänzung eines bestehenden Werkes der Baukunst scheidet eine »Entstellung« des Ursprungwerkes aus. Entstellt werden kann ein Baukunstwerk auch durch ein zweites Baukunstwerk (s. o.).

Architektenwettbewerbe werden gegenwärtig in den Bundesländern nach zwei unterschiedlichen, inhaltlich aber kaum voneinander abweichenden Wettbewerbsordnungen geregelt, den so genannten Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW) sowie den in einigen Bundesländern deutlich textreduzierten Regeln für die Auslobung von Wettbewerben (RAW).

Wettbewerbsteilnehmer

Nach beiden Wettbewerbsordnungen müssen die Wettbewerbsteilnehmer durch ihre Unterschrift unter die Verfassererklärung versichern, dass sie die tatsächlichen Urheber der Wettbewerbsarbeit bzw. zur Einreichung der Wettbewerbsarbeit berechtigt sind und dass sie zum Zwecke der weiteren Bearbeitung der dem Wettbewerb zugrunde liegenden Aufgaben des Rechts zur Nutzung und Änderung der Wettbewerbsarbeit sowie zur Einräumung zweckentsprechender, die Änderungsbefugnis einschließender Nutzungsrechte an den Auslober besitzen.

Im Rahmen der Auslobung überträgt der Preisträger, dessen Wettbewerbsbeitrag Grundlage der weiteren Bearbeitung wird, dem Auslober das Recht, den Wettbewerbsbeitrag unter Namensangabe des Verfassers zu veröffentlichen und für den vorgesehenen Zweck zu nutzen. Die Einräumung dieses Nutzungsrechts erfolgt allerdings unter der Bedingung, dass die betreffenden Preisträger auch die weitere Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe entsprechend der Auslobung übertragen wird.

Auslober

Der Auslober seinerseits muss spätestens einen Monat nach der Preisverleihung die eingereichten Wettbewerbsarbeiten mindestens eine Woche öffentlich ausstellen. Dabei müssen die Wettbewerbsarbeiten mit den Namen der Verfasser und ggf. der Mitarbeiter gekennzeichnet werden.

Der Auslober ist zur ersten Veröffentlichung der Wettbewerbsarbeiten unter entsprechender Namensangabe binnen angemessener Frist berechtigt.

Zentrale Gegenleistung des Auslobers für den beträchtlichen Wettbewerbsaufwand der Teilnehmer ist die Erklärung, im Rahmen der Auslobung, dem ersten Preisträger oder einem der Preisträger die für die Umsetzung des Wettbewerbsentwurfs notwendigen weiteren Planungsleistungen zu übertragen. Diese Erklärung des Auslobers ist nach der Rechtsprechung rechtsverbindlich.

Urheberrechtlich problematisch ist eine Regelung in der Wettbewerbsordnung, wonach eine Wettbewerbsarbeit oder Teile davon auch verwendet werden dürfen, ohne dass der Wettbewerbsteilnehmer mit der weiteren Bearbeitung beauftragt wird. Die Regelung ist darüber hinaus wenig sachgerecht, selbst wenn sie unter der Prämisse steht, dass der Auslober dem Wettbewerbsteilnehmer »eine der Leistungen entsprechende Vergütung gewährt«. Ebenso problematisch ist des Weiteren eine Regelung in einer Wettbewerbsordnung, wonach dem Auslober bei beabsichtigten Änderungen lediglich eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Urheber besteht und dieser Änderungen grundsätzlich gestatten muss. In solchen Klauseln wird das grundsätzliche Änderungsverbot des § 39 Abs. 1 UrhG zum Nachteil des Urhebers umgemünzt in eine grundsätzliche Gestattungspflicht. Ähnliche Formulierungen finden sich im Übrigen in einer Vielzahl von Architektenvertragsmustern gerade auch öffentlicher Auftraggeber (siehe Seite 31).

VOF

Was das öffentliche Vergaberecht angeht, so ermöglicht § 5 VOF die direkte Vergabe einer Architektenleistung im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung, wenn im Anschluss an einem Wettbewerb im Sinne der §§ 20 und 25 VOF der Auftrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen an den Gewinner oder an einen Preisträger des Wettbewerbs vergeben werden muss. In letzterem Fall müssen alle Preisträger des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden (§ 5 Abs. 2c VOF).

Die Verpflichtung zur weiteren Beauftragung bei Planungswettbewerben ist im Übrigen grundsätzlich auch vergaberechtlich bindende Vorgabe: Soweit und sobald die Wettbewerbsaufgabe realisiert werden soll, sind einem oder mehreren der Preisträgern weitere Planungsleistungen zu übertragen, sofern mindestens einer der Preisträger die einwandfreie Ausführung der zur übertragenden Leistungen gewährleistet und sonstige wichtige Gründe der Beauftragung nicht entgegenstehen (§ 25 Abs. 9 VOF).

Gelegentlich versuchen öffentliche Auftraggeber, auch außerhalb eines Architektenwettbewerbs die europaweite Ausschreibung von Architektenleistungen (oberhalb des Schwellenwertes von 211.000,- Euro) mit einer urheberrechtlichen Argumentation zu umgehen. Denn nach § 5 Abs. 2b VOF können öffentliche Auftraggeber Aufträge in Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung vergeben, wenn die zu vergebenden Leistungen aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nun von einer bestimmten Person ausgeführt werden können.

Für die Neuplanung oder Neuerrichtung eines Gebäudes werden sich nur schwerlich technische oder künstlerische Gründe anführen lassen, warum nur eine Person das fragliche Gebäude planen und realisieren kann.

Bei der Änderung oder Ergänzung eines bereits errichteten Werkes der Baukunst dagegen wäre zumindest grundsätzlich denkbar, dass der ursprüngliche Urheber aufgrund der Gestaltungshöhe und Komplexität seines Werkes als einziger Planer in Betracht kommen könnte, zumal auch der Urheber selbst sein eigenes Werk ohne Rechtsverstoß »veranstalten«, d. h. entstellen dürfte. Bislang liegen soweit ersichtlich nur negative vergaberechtliche Entscheidungen zu diesem Thema vor, in denen vor allen Dingen damit argumentiert wird, dass das Urheberrecht die Änderung eines Werkes der Baukunst durch Dritte nicht grundsätzlich ausschließt.

ARCHITEKTENVERTRAG UND URHEBERRECHT

In Architektenverträgen sollten in jedem Fall der Umfang der Nutzungsbezugnis und auch Änderungsrechte geregelt werden. Soweit eine im Interesse des Architekten positive Regelung nicht möglich ist, kann es im Einzelfall vorteilhaft sein, auf Urheberrechtsklauseln im Vertrag insgesamt zu verzichten, da die Gesetzeslage tendenziell den Urheber bevorteilt.

In einer Vielzahl von Vertragsmustern der öffentlichen Hand und großer gewerblicher Auftraggeber finden sich äußerst restriktive Vertragsklauseln, die einer rechtlichen Überprüfung nicht immer standhalten. So wurde erst kürzlich bei einem vom Auftraggeber verwendeten Architektenvertragsmuster die Klausel

»Der Auftraggeber darf die Unterlagen für den im Vertrag genannten Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören, ohne das sich hieraus ein Mitwirkungsrecht ergibt«

wegen Verstoßes gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGB-Gesetz gerichtlich für unwirksam erklärt.

Im Interesse des Architekten liegen Vertragsklauseln, welche die Nutzung seiner Planung sachgerecht einschränken und seine Rechtsposition im Hinblick auf mögliche Änderungen nicht unnötig beeinträchtigen. Eine solche Vertragsklausel im Architektenvertrag könnte lauten

»Schutz des Architektenwerkes und des Verfassers

- 1. Vom Architekten erbrachte Leistungen und Arbeitsergebnisse dürfen nur zur einmaligen Realisierung des in § 1 beschriebenen Bauvorhabens verwendet werden. Anderweitige Verwendungen sowie die Fertigung von Kopien bedürfen der Zustimmung des Architekten.*

2. Der Architekt ist – auch nach Beendigung dieses Vertrages – berechtigt, das Bauwerk oder die bauliche Anlage in Abstimmung mit dem Bauherrn zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen. Dem Architekten steht das Recht zu, auf den Planunterlagen, am Bauwerk oder an baulichen Anlagen namentlich genannt zu werden.

Der Bauherr ist zur Veröffentlichung des vom Architekten geplanten Bauwerks nur unter Namensangabe des Architekten berechtigt.

3. Der gesetzliche Urheberrechtsschutz bleibt unberührt.«

Von besonderer Bedeutung sind solche Regelungen bei von vornherein auf Entwurfsleistungen beschränkten Verträgen und in Fällen, in denen eine weiterführende Beauftragung des Architekten (noch) nicht gesichert ist.

In einem solchen Fall, z. B. in einem Vorplanungsvertrag, könnte eine Vertragsklausel wie folgt lauten:

»Weitere Beauftragung

Wird die Baumaßnahme auf der Grundlage von Vorplanungsleistungen des Architekten fortgeführt, hat dieser einen Anspruch darauf, dass die weiteren Leistungen bis einschließlich der Ausführungsplanung ihm und nicht einem Dritten übertragen werden.

Schutz des Architektenwerkes

Der Bauherr ist nicht berechtigt, die Vorplanungsleistungen des Architekten ohne dessen schriftliche Zustimmung weiter zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben. Nutzungsrechte werden nicht übertragen. Der gesetzliche Urheberrechtsschutz bleibt unberührt.«

RECHTSSCHUTZ UNTERHALB DES URHEBERRECHTS

Ob und in welchem Umfang auch solche Planungen geschützt und Missbräuche verhindert werden können, welche die Voraussetzungen eines Werkes der Baukunst nicht erfüllen, wo also Urheberrechtsschutz grundsätzlich nicht in Betracht kommt, ist umstritten. Die vertraglichen Regelungen binden grundsätzlich nur den jeweiligen Vertragspartner, nicht auch Dritte. Einem Bauunternehmen, das ihm »in Hände gefallene« Architektenpläne oder Bauaufnahmen eines bestehenden Gebäudes für seine eigenen gewerblichen Angebote nutzt, kann man mit diesen Vertragsklauseln nicht beikommen, allenfalls dem Bauherrn, der die Pläne weitergeben hat. In solchen Fällen bleiben insbesondere Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu prüfen, wobei es entscheidend auf die jeweilige Fallgestaltung ankommt. Diese Anspruchsgrundlage entfällt aber in jedem Fall gegenüber Privatpersonen. Bei unberechtigt verwendeten Plänen kommt es darauf an, ob diese im geschäftlichen Verkehr dem »Täter« (es handelt sich bei § 18 UWG um eine Strafvorschrift) anvertraut worden sind. Entwürfe und derartige Architektenpläne können im Rahmen eines Auftragsverhältnisses gewerblichen Anbietern, Baufirmen, Fertighausherstellern »anvertraut« worden sein und damit die Schadenersatzfolge des § 19 UWG auslösen. Gerade im Hinblick auf wettbewerbsrechtliche Ansprüche kann es auch nach der Rechtsprechung hilfreich sein, auf allen Planunterlagen »Vertraulichkeitsvermerke« und zusätzliche Hinweise aufzubringen, sodass diese Unterlagen

»ohne Zustimmung des Verfassers nicht veröffentlicht, vervielfältigt, geändert oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden dürfen«.

Eine ähnliche Formulierung enthält (nur) für den Bauvertrag § 3 Nr. 6 Abs. 1 VOB/B.

Wo der gesetzliche Schutz einer geistigen Leistung fehlt, kann deren Übernahme und »Ausbeutung« durch Dritte allerdings häufig nicht verhindert werden. Es gilt der Grundsatz der so genannten »Nachahmungsfreiheit«.

Zu allen Fragen des Urheberrechts und auch der vertraglichen Gestaltung berät Sie die Rechtsberatung der Architektenkammer Niedersachsen, Mo. – Fr. 9–12 Uhr, Telefon 0511 28096-33.

IMPRESSUM

Urheberrecht

HERAUSGEBERIN

Architektenkammer Niedersachsen
Friedrichswall 5
30159 Hannover
Telefon 0511 28096-0
Telefax 0511 28096 19
info@aknds.de
www.aknds.de

VERFASSER

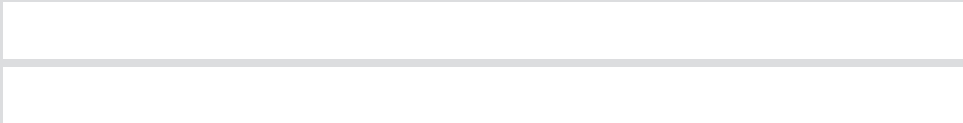
RA Axel Plankemann

GESTALTUNG

Karin Dohle, Braunschweig

STAND

Februar 2008, 1. Auflage



Architektenkammer Niedersachsen

Laveshaus

Friedrichswall 5

30159 Hannover

Telefon 0511 28096-0

Telefax 0511 28096-19

info@aknds.de

www.aknds.de

BESSER. MIT ARCHITEKTEN.